

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Academics At Risk e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Koblenz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

a- Zweck des Vereins

1. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
5. Die Förderung von Kunst und Kultur.

b- Methoden zur Erfüllung der Zwecke des Vereins

1. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene. Dazu werden Integrationskurse, Workshops, Beratungsdienste und unterschiedliche Informationsveranstaltungen organisiert und durchgeführt.
2. Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten von Akademikerinnen und Akademikern verschiedenster kultureller Herkunft, um den Dialog zwischen diesen Menschen einzuleiten.
3. Organisation und Durchführung von öffentlichen Tagungen, Seminaren, Referaten, Vorlesungen, Symposien, Konferenzen sowie von Bildungs- und Kulturveranstaltungen und Bildungskursen.
4. Aufbau und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
5. Erstellung und Verbreitung von Materialien aller Art, die inhaltlich die einzelnen Ziele des Vereins vermitteln. Es werden Vereinsblätter, Schriftstücke, Homepages, Austausch von Informationen in sozialen Medien zu akademischen Themen und Fragen herausgegeben.
6. Förderung und Herausgabe von akademischen Publikationen.
7. Organisation von akademischen Arbeitsgruppen und Veranstaltungen sowie von Seminaren und Vorträgen.
8. Errichtung und Betrieb von Instituten, Forschungs- und Bildungszentren und von Beratungsstellen.
9. Zur Förderung und Aufklärung des interkulturellen Dialogs und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens werden Workshops, Ausstellungen, Seminare und Konferenzen sowie Informationstagungen und Kulturabende veranstaltet.
10. Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen Akademikern, Verwaltungsmitarbeitern und Studierenden an Universitäten, Instituten und Forschungseinrichtungen in der Türkei, in Zentralasien, in den Balkanländern und im Nahen Osten mit gleichwertigen Institutionen in Deutschland zur Entwicklung der sozialen und kulturellen Beziehungen und zur Förderung bilateraler Kooperationsabkommen sowie die Organisation von Seminaren, Konferenzen, Kulturabenden und gegenseitigen soziokulturellen Reisen.

11. Zur Förderung des Verständnisses der Grundrechte und Freiheiten unterstützt der Verein die Werte der demokratisch-pluralistischen Gesellschaft wie Menschenwürde, Respekt und Toleranz, Zusammenleben usw. durch Öffentlichkeitsarbeiten wie beispielsweise Workshops, Ausstellungen, Seminare und Konferenzen.
12. Zum Aufzeigen und zur Aufklärung von Problemfeldern in der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern werden Ausstellungen, Vorträge, Seminare und Informationstage organisiert und durchgeführt. Es werden Seminare und Kurse sowie Workshops und Vorträge zur Beratung und Stärkung der sozialen Bildung und des Selbstbewusstseins für Frauen durchgeführt und Berichte und Broschüren veröffentlicht.
13. Organisation von Seminaren und Konferenzen, um die Beteiligung von Frauen am wissenschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und demokratischen Leben zu erhöhen. Entwicklung und Durchführung von Projekten zur positiven Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.
14. Organisation von Treffen mit Frauenverbänden, um die Lösung der Probleme von Frauen in der Gesellschaft zu erarbeiten. Entwicklung und Umsetzung von Projekten für benachteiligte Frauengruppen.
15. Der Zweck der Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von künstlerischen Ausstellungen wie z.B. Bildern und Fotografien und verschiedenen, kulturellen Veranstaltungen. Der Verein will einen Beitrag zur Verständigung von internationaler Gesinnung und Kulturwerten leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Der Verein verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - a. Ordentliche Mitglieder (zahlen Mitgliedsbeitrag, haben Wahlrecht)
 - b. Fördermitglieder (zahlen Mitgliedsbeitrag, haben kein Wahlrecht)
 - c. Ehrenmitglieder (zahlen keinen regelmäßigen finanziellen Beitrag, haben kein Wahlrecht)
2. Neben Wissenschaftlern können mit Beschluss des Vorstandes auch andere natürliche und juristische Personen Mitglieder des Vereins werden.
3. Das Verhältnis von Mitgliedern, die keine Wissenschaftler sind zu den Hauptmitgliedern darf 1/10 nicht überschreiten.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird dem Vorstand des Vereins unter Angabe der Art der Mitgliedschaft vorgelegt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
6. Es besteht keine Verpflichtung, den Antrag auf Mitgliedschaft anzunehmen. Die Ablehnung des Mitgliedsantrags kann dem Antragsteller ohne Begründung mitgeteilt werden.

7. Die Mitgliedschaft endet aufgrund von Tod, Rücktritt, Ausschluss oder Zahlungsverzug. Der Rücktritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand und bedarf keiner Genehmigung.
8. Wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres zahlt, endet seine Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den fälligen, jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Der Aufsichtsrat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Jahren einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand aufstellen.
4. Der Vorstand teilt allen Mitgliedern die Tagesordnung, das Datum und den Ort der Versammlung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum der Mitgliederversammlung schriftlich mit.
5. Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung in einer virtuellen Umgebung per Videokonferenz zusammentreten (vorausgesetzt, Entscheidungen werden schriftlich bzw. per Video aufgezeichnet) und Entscheidungen über diese Videokonferenz treffen.
6. Die Mitgliederversammlung tritt mit mindestens 1/3 der Gesamtzahl der ständigen Mitglieder zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen in der Satzung erfordern jedoch, dass 2/3 der derzeitigen Mitglieder abstimmen.
7. Die Mitgliederversammlung beginnt mit der Wahl des Versammlungsleiter und des Protokollführers, wobei diese Personen mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gewählt werden.
8. Die Kandidaten für den Vorstand des Vorstandes Mitglieder legen dem Versammlungsleiter die Wahllisten der Namen und Positionen der Kandidaten für den Vorstand vor. Über diese Wahllisten wird abgestimmt. Die Wahlliste mit den meisten Stimmen werden als Mitglieder des Vorstandes gewählt.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer dokumentiert und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Sie kann die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands durchführen.
2. Sie kann einen Aufsichtsrat einrichten und die Tätigkeit des Vorstandes kontrollieren.
3. Sie kann einen Prüfungsbericht über die Aktivitäten des Vereins anfordern.
4. Sie kann bei Bedarf Ausschüsse wie Exekutivkomitees, Disziplinarkomitees, Ethikkomitees einrichten und Berichte anfordern.
5. Sie bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrag
6. Sie entscheidet über die Satzungsänderungen und Verhandlungen über die Auflösung des Vereins und führt die in der Satzung und den damit verbundenen Gesetzen vorgeschriebenen Bestimmungen durch.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Der Vorstand

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Diese Mitglieder bestehen aus 1 Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, 1 Protokollführer, 1 Kassenwart und Mindestens 6 Mitgliedern
3. Ein Mitglied des Vorstands kann höchstens zweimal zum Vorsitzenden gewählt werden.
4. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Unter ihnen muss der Vorsitzende des Vereins anwesend sein.
5. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Der Vorsitzende des Vereins oder mindestens ein stellvertretender Vorsitzende des Vereins muss bei der Sitzung des Vorstands anwesend sein. Die Sitzung findet mit einfacher Mehrheit statt. Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung entscheidend.
6. Hat ein Mitglied des Vorstandes dreimal hintereinander an den Vorstandssitzungen nicht teilgenommen, ohne sich zu entschuldigen, kann auf Empfehlung des Vorsitzenden des Vorstands die Mitgliedschaft dieses Mitglieds vom Vorstand entlassen werden. Anstelle dieses Mitglieds, dessen Mitgliedschaft gekündigt wurde oder der aus der Mitgliedschaft ausgetreten ist, kann der Vorstand vorläufige Mitglieder aus den ordentlichen Mitgliedern wählen, bis die Generalversammlung einberufen wird.
7. Mitglieder des Vorstands können an anderen Vorstandräten und Arbeitsgruppen teilnehmen.
8. Der Vorstand bleibt im Amt, bis eine neuer Vorstand gebildet wird.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Verein führt seine Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Zielen durch und stellt sicher, dass die Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Zielen verwaltet werden.
2. Der Vorstand legt seine Arbeitsregeln fest und erstellt einen Geschäftsplan.
3. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Räte, Repräsentanzen und Exekutivräte einrichten und die Koordination zwischen diesen Einheiten sicherstellen.
4. Der Vorstand bereitet das Jährliche Geschäftsplane Des Vereins vor
5. Der Vorstand nimmt andere Aufgaben wahr, die in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins festgelegt oder dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auferlegt wurden.
6. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Vorstandssitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlung. Der

Vorstand stellt sicher, dass ein Protokoll der getroffenen Entscheidungen schriftlich festgelegt wird.

7. Der Vorstand kann eine virtuelle Sitzung abhalten und schriftliche Entscheidungen treffen.
8. Der Vorstand überwacht die getroffenen Entscheidungen und stellt deren wirksame Umsetzung sicher.

§ 11 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirats setzen sich aus Personen zusammen, die über Erfahrung und wissenschaftliche Kenntnisse auf ihrem Gebiet verfügen und zur Arbeit des Vereins beitragen können und werden vom Vorstand gewählt.
2. Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Beirats wählen untereinander einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Beirat legt in der ersten Sitzung seinen Arbeitsplan fest.
5. In den Sitzungen werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen und in Protokollen festgehalten. Diese werden dem Vorstand als Empfehlung vorgelegt.
6. Vom Vorstand angeforderte Untersuchungen werden vom Beirat durchgeführt, protokolliert und dem Vorstand vorgelegt.
7. Der Vorsitzende des Vorstands kann ein Mitglied bzw. mehrere Mitglieder des Beirats im Zusammenhang mit der Tagesordnung erforderlichenfalls zur Sitzung des Vorstands einladen.
8. Der Beirat macht Vorschläge für wissenschaftliche Forschungen, Seminare, Panels, Konferenzen und ähnliche Veranstaltungen und kann zur Organisation dieser Programme beitragen.
9. Der Beirat kann dem Vorstand seine Stellungnahme zu den Tagesordnungspunkten übermitteln, ohne auf einen Anruf zu warten. Der Beirat kann angemessene Vorschläge im Hinblick auf zukünftige Entscheidungen machen.

§ 12 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Die Kandidaten für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats legen dem Versammlungsleiter die Wahllisten der Namen und Positionen der Kandidaten für den Aufsichtsrat vor. Über diese Wahllisten wird abgestimmt. Die Wahlliste mit den meisten Stimmen werden als Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt.
3. Der Aufsichtsrat legt in der ersten Sitzung seinen Arbeitsplan fest.
4. In den Sitzungen werden die Entscheidungen mit einer einfachen Mehrheit getroffen und in Protokollen festgehalten.
5. Der Aufsichtsrat arbeitet selbständig und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
6. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein.
7. Der Aufsichtsrat überwacht den finanziellen Status des Vereins, das Mitgliederregister, die Mitgliedsbeiträge und die Arbeit des Vorstands.
8. Der Aufsichtsrat oder vom Aufsichtsrat ermächtigte Personen sind befugt, die Übereinstimmung der Entscheidungen, Aufzeichnungen und Unterlagen der Organe und Gremien des Vereins mit den Rechtsvorschriften zu prüfen und zu kontrollieren, sofern sie dies 4 Wochen im Voraus schriftlich mitteilen.

9. Der Aufsichtsrat legt dem Vorstand Abschlussberichte über die durchgeführten Prüfungen vor.
10. Der Aufsichtsrat legt dem Vorstand einen Abschlussbericht aller Prüfungen vor, die während der Amtszeit des Vorstands durchgeführt worden sind.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, die vom Aufsichtsrat festgestellten Mängel innerhalb von 6 Wochen zu beheben. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, teilt der Aufsichtsrat dies den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einer einstimmigen Entscheidung mit und empfiehlt eine außerordentliche Versammlung.

§ 13 Finanzielle Quellen des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Projekte und Förderungsgelder

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein stellt die gesetzlich vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen ordnungsgemäß zur Verfügung und ordnet sie an. Die Verfahren und Grundsätze in Bezug auf Bücher, Aufzeichnungen und Vertraulichkeit (Datenschutzordnung) sind in der Verordnung über die Grundsätze für Dateiverwaltung und Vertraulichkeit (Datenschutzordnung) geregelt.
2. Aufgezeichnete Mitgliederinformationen dürfen nur für den Zweck und die Aktivitäten des Vereins verwendet oder weitergegeben werden.

§ 15 Situationen, die nicht in der Satzung festgelegt sind

Für Situationen, die nicht in der Satzung des Vereins festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des deutschen Vereinsgesetzes.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17 das Inkrafttreten der Satzung

Der Text dieser Satzung besteht aus 17 Artikeln. Die Satzung trat in Kraft, nachdem sie in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins vom 17/04/ 2021 angenommen worden ist.